

SATZUNG

DER

GLÖRTALFLIEGER E. V.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Eintrag - Sitz

Der Verein heißt Glörtalflieger, ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen (VR 30707) und führt den Zusatz e. V. Sitz des Vereins ist Langenfeld. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

§ 2 Zweck des Vereins - Selbstlose Tätigkeit - Mittelverwendung

I. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitsegel- und Hängegleitersports in natur- und landschaftsverträglicher Form sowie die Förderung der Flugsicherheit.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung in das Vereinsregister
- b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenz und Verfahren bei deren Erlass
- c) Mitgliedschaft, deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten
- d) Vereinsorgane
- e) Auflösung des Vereins
- f) Sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Der Vereinsbeitrag ist ab dem darauf folgenden Ersten des Monats zu entrichten.

Innerhalb des 1. Jahres der Mitgliedschaft kann sowohl das Mitglied als auch der Verein die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der gezahlte Jahresbeitrag ist anteilig, der Aufnahmebeitrag zur Hälfte zu erstatten.

III. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

II. Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

III. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- die Verletzung der Flugsicherheit in grober Weise,
- die Gefährdung Dritter oder
- die Schädigung des Ansehens des Vereins, des Vereinsfriedens, der Vereinsgemeinschaft
- oder die Schädigung des Vermögens des Vereins, z. B. wenn das Mitglied sich mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug befindet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vorschriften.

§ 9 Beiträge

I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder befreit.

II. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

III. Mit Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen.

IV. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrags zu bezahlen. Der erste Beitrag und der Aufnahmebeitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines Jahres.

V. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Mitgliedschaft unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung – Kassenprüfung - Mitgliederversammlungen

§ 10 Hauptversammlung

I. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung einzuberufen. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

III. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen. Das Einladungsschreiben kann auch elektronisch, z. B. per E-Mail, zugestellt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift / Mailadresse gerichtet war.

IV. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 20 % der Stimmberechtigten, jedoch mindestens fünf Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 11 Tagesordnung - Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

a) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;

b) Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;

c) alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind Stimmberechtigte.

III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt ist.

§ 12 Abstimmungen - Mehrheiten

I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.

II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten (Wahlen) erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

III. Für die Wahl des Vorstandes gilt: Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

V. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

VI. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Versammlungsleitung - Protokoll

I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie eine Einladung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 14 Kassenprüfer

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von einem Kassenprüfer zu kontrollieren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Seine Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Es ist nur eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Es muss eine vorläufige Tagesordnung, ein Versammlungsort sowie eine Uhrzeit bekannt gegeben werden. Dies

kann schriftlich, per E-Mail oder auch mündlich geschehen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

Vierter Teil: Vorstand - Vertretung des Vereins

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

I. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassierer.

II. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.

§ 17 Vertretung des Vereins - Geschäftsführung : Haftung

I. Im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

II. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand und / oder von Dritten geführt, die vom Vorstand zu beauftragen sind. Entgelte müssen angemessen sein.

III. Die Haftung des Vereins und des Vorstandes sowie der vom Vorstand Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Ansprüche des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern.

§ 18 Beschlussfassung

I. Der Vorstand kann Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich, telefonisch oder per E-Mail fassen.

II. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 19 Zuständigkeit - Verfahren

I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste und die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie kann frühestens nach drei Wochen, jedoch spätestens fünf Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 20 Liquidation - Vermögen

I. Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) im DAeC mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 21 Verabschiedung Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.12.1998 von den Gründungsmitgliedern der Glörtalflieger e.V. beschlossen. Vorstehender Satzungsinhalt wurde zuletzt in der Hauptversammlung am 18.01.2014 beschlossen. Die neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.